

Leitfaden

KLAR! Klimawandel- Anpassungsmodellregionen

Jahresprogramm 2024

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Das Wichtigste zusammengefasst	4
2.0	KLAR! Allgemeines zum Programm	6
2.1	Zielsetzung des Programms	6
2.2	Allgemeiner Programmablauf	6
2.3	Zielgruppe des Programms und dieser Ausschreibung	7
2.4	Modellregions-Management	7
2.5	Eingliederung in bestehende Strukturen	8
2.6	Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft	9
3.0	Gegenstand der Ausschreibung	10
3.1	Phasen des Programms	10
	3.1.1 Konzept- und Umsetzungsphase	10
	3.1.2 Weiterführungsphase	11
3.2	Mögliche Anpassungsmaßnahmen	12
3.3	Gute Anpassungspraxis	14
3.4	KLAR!-Serviceplattform & Monitoring	14
3.5	Finanzielle Beteiligung	15
3.6	Bonusmaßnahmen	17
4.0	KLAR!-Invest	19
4.1	Themenfelder von KLAR!-Invest	19
4.2	Additionalität von KLAR!-Invest	19
4.3	Einreichprozedere	19
4.4	Einreichfristen und verfügbares Budget pro Region	20
4.5	Berichtspflicht	20
4.6	Auswahlkriterien	20
4.7	Rechtsgrundlage	20
5.0	Antragstellung und Einreichunterlagen	20
6.0	Auswahlverfahren	21
7.0	Kooperationsvereinbarung und Auszahlung	22
8.0	Budget	22
9.0	Einreichfristen	22
10.0	Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung	23
11.0	Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage	24
12.0	Kontakt und Informationen	25
	ANHANG 1: Inhalt eines regionalen Anpassungskonzepts	26
	ANHANG 2: Aufgaben-Anforderungsprofil Anpassungsmodellregions-Manager:innen	29
	Impressum	30

Vorwort

Das Jahr 2023 war in Österreich das wärmste Jahr der Messgeschichte und zugleich von ungewöhnlich vielen und heftigen Niederschlägen geprägt. Besonders schwerwiegend waren jene Starkniederschläge, die u.a. zu Überschwemmungen, Hochwasser, Erdbeben und Muren geführt haben. Solche von der Klimakrise verstärkten Extremwetterereignisse verursachen nicht nur regelmäßig hohe Schäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie an Gebäuden und Infrastrukturen, sie gefährden außerdem die Bevölkerung.

Um zukünftige Schäden und Gefahren zu minimieren, müssen wir neben dem möglichst raschen Umstieg auf erneuerbare Energien auch Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel treffen. Genau hier setzt unsere Ausschreibung „KLAR! – Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ seit 2016 an und unterstützt auch dieses Jahr wieder österreichische Regionen bei der vorausschauenden Umsetzung von ebensolchen Anpassungsmaßnahmen.

Durch eine frühzeitige Adaption an das sich verändernde Klima tragen die KLAR!s zur Umsetzung der Österreichischen und der Europäischen Anpassungsstrategie bei und können durch die enge Zusammenarbeit mit dem Schwesterprogramm „Klima- und Energiemodellregionen“ (KEM) einen umfassenden Ansatz verfolgen, der neben Anpassung auch den Klimaschutz umfasst.

Derzeit passen sich bereits 91 Regionen mit über 800 Gemeinden und mehr als 2,2 Millionen Einwohner:innen erfolgreich an die Auswirkungen des Klimawandels an. Im Rahmen der diesjährigen Ausschreibung wird nicht nur den bereits bestehenden Regionen ein attraktives Angebot zur Fortführung und Vertiefung ihrer Aktivitäten gemacht, es werden auch wieder neue Regionen gesucht, die an dem Programm teilnehmen wollen.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihr Projekt im Rahmen dieser Ausschreibung des KLAR!-Programms einzureichen, und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste zusammengefasst

Die Klimakrise ist in den letzten Jahren bereits für viele Menschen und Regionen spürbar geworden. Die Forschung hat gezeigt, dass die Klimaveränderung auch bei sofortiger Reduzierung der klimarelevanten Emissionen über die nächsten Jahrzehnte anhalten wird. Hinzu kommt, dass Österreich von der Klimakrise besonders stark betroffen ist. Dies hat auch der im Frühjahr 2022 erschienene Sachstandsbericht des IPCC bestätigt. Es ist daher wichtig, dass man sich mit den Veränderungen auseinandersetzt und sich rechtzeitig und zukunftsorientiert anpasst.

Vor diesem Hintergrund hat der Klima- und Energiefonds das Förderprogramm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) initiiert, um Regionen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich auf die Zukunft vorzubereiten, und sich – soweit möglich – an den Klimawandel anzupassen.

KLAR! unterstützt Gemeinden in Regionen, die sich in diesem Sinn vorausschauend den Herausforderungen des Klimawandels stellen wollen. Dabei sollte die Klimawandel-Anpassungsmodellregion zumindest 3.000 Einwohner:innen und zwischen 5 und 20 Gemeinden umfassen, kann aber in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.

Antragsteller:innen müssen sich mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ([Anpassung an den Klimawandel \(bmk.gv.at\)](https://www.bmk.gv.at/aktuelles/aktuelle-aktivitaeten/strategie-zur-anpassung-an-den-klimawandel)) bzw. den Aktivitäten in ihrem jeweiligen Bundesland auseinandersetzen.

Das Programm ist in folgende Phasen gegliedert:

- Konzept- und Umsetzungsphase
- Weiterführungsphase

Für Regionen, die erstmalig einreichen, gilt: Neue Regionen müssen innerhalb der Ausschreibungsfrist einen Vollantrag für die Konzept- und Umsetzungsphase stellen.

Regionen, die derzeit in der Umsetzungsphase oder Weiterführungsphase sind, können, sofern sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest in der zweiten Hälfte der Umsetzung bzw. Weiterführung befinden und der Zwischenbericht vorliegt, für eine Weiterführung bewerben.

Bonusmaßnahmen: Diese sind sowohl für bestehende als auch neue KLAR!s verpflichtend. KLAR!-Gemeinden verpflichten sich in Steuerungsgruppentreffen vor Abgabe des Weiterführungsantrags zur Umsetzung mehrerer Bonusmaßnahmen (siehe Kapitel 3.6). Diese Maßnahmen müssen zusätzlich zu den von der KLAR! gesetzten Aktivitäten durchgeführt werden. Für die Umsetzung ist die jeweilige Gemeinde und nicht der:die KLAR!-Manager:in verantwortlich. Daher können etwaige Kosten auch nicht im Rahmen der KLAR!-Maßnahmen oder in KLAR!-Invest abgerechnet werden. Es wird jedoch empfohlen, dass die Maßnahmen der Gemeinden die Ziele der KLAR! unterstützen und dadurch die Resilienz in der Region gestärkt wird.

Es gibt keine fixe Vorgabe für die Anzahl von Bonusmaßnahmen pro KLAR!. Die BONUS-Maßnahmen zeigen aber die Ambition einer Region und streichen den Modellcharakter gegenüber Nicht-KLAR!-Gemeinden hervor. Die Bonusmaßnahmen sind ein Zeichen der Ambition einer Region und Beurteilungskriterium für die Jury. Bei ausreichendem Ambitionsniveau und Umsetzung der Maßnahmen wird ein Bonus in der Höhe von 10 % der Gesamtkosten der KLAR! gewährt.

Für alle Einreichungen, die eine geografische Überschneidung mit einer LEADER-Region haben, ist eine Absprache mit dem Leader-Management im Vorfeld der Einreichung verpflichtend. Dies ist im entsprechenden Formular zu dokumentieren.

Weiters ist im Einreichformular der Prozess darzulegen, wie die regelmäßige Abstimmung mit LEADER-Regionen erfolgen wird. Ein koordiniertes Zusammenspiel beider Programme ist beabsichtigt und kann zu hohen Synergieeffekten führen.

Im Rahmen des Programms wird auf die Partizipation von Stakeholder:innen sowie der Bevölkerung im Rahmen der Erarbeitung von Lösungen besonderer Wert gelegt.

Die Einreichfrist für die gegenständliche Ausschreibung (für neue und bestehende Regionen sowie für KLAR!-Invest) ist der

31.01.2025 um 12:00 Uhr.

Das laut Jahresprogramm 2024 verfügbare Budget für das KLAR!-Programm beträgt 14 Mio. Euro.

Gegenständliches Programm trägt zur Umsetzung der Ziele des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes sowie der Österreichischen Anpassungsstrategie bei. Weiters leistet es einen Beitrag zu den Vorgaben aus dem von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommen und unterstützt die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union, insbesondere der EU Mission on Adaptation.

2.0 KLAR!

Allgemeines zum Programm

2.1 Zielsetzung des Programms

Mit dem Programm „KLAR! – Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ des Klima- und Energiefonds wird das Ziel verfolgt, Regionen auf dem Weg zur Anpassung an die Gegebenheiten des Klimawandels zu unterstützen und zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen nachhaltig genutzt, Bewusstsein für die Thematik geschaffen, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt und sich ergebende Chancen ergriffen werden. Weiters soll das Bewusstsein für den Klimawandel und dessen Folgen sowie die regionalen Möglichkeiten, darauf zu reagieren, gestärkt werden. Das Programm unterstützt die Regionen gezielt bei der Umsetzung konkreter Anpassungsmaßnahmen.

Dazu werden folgende Ziele auf kommunaler und regionaler Ebene verfolgt:

- Erkennen und Nutzen von Chancen, die sich durch den Klimawandel auf regionaler Ebene ergeben
- Detaillierte Erhebung von klimawandelbedingten Risiken und deren langfristige Minimierung durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen
- Informations- und Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträger:innen der Gemeinden, Betriebe und Haushalte, um die Chancen und Gefahren des Klimawandels zu verdeutlichen
- Forcierung von Projekten in allen Bereichen der Klimawandelanpassung
- Vermeidung von Fehlanpassungen
- Schutz von vulnerablen Gruppen, die besonders durch die Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind

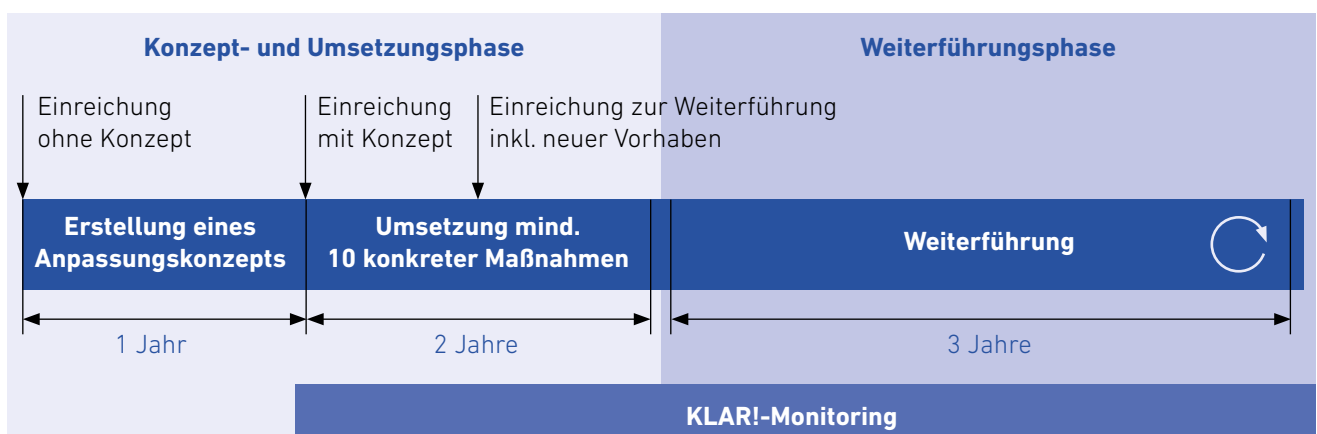
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionale Anpassungsmaßnahmen
- Know-how-Aufbau in den Regionen zur Anpassung an den Klimawandel
- Sektorübergreifende Herangehensweise an Themen sowie die Vorwegnahme von Nutzungskonflikten durch vorausschauende partizipative Prozesse auf regionaler Ebene

Wesentliche Elemente in jeder KLAR! sind die Arbeiten der Modellregions-Manager:innen (KAM) die als zentrale Ansprechpersonen und Koordinator:innen der KLAR!-Aktivitäten fungieren. Weiters koordiniert sie:er die Anpassungsmaßnahmen, die durchgeführt werden. Grundlage für die Arbeiten ist immer ein umfassendes Konzept, in dem Potenziale der Region erhoben, regionspezifische Zielsetzungen und ein Leitbild erarbeitet sowie ein Maßnahmenplan als Fahrplan für die Erreichung der Ziele definiert wurden.

Die Erfahrung zeigt, dass die angestrebten Transformationsprozesse und die langfristige Etablierung der Anpassungsthemen in den Regionen mehrere Jahre aktiver Arbeit brauchen. Um die gemeinsamen Ziele des Klima- und Energiefonds und der KLAR! zu erreichen, werden deshalb längerfristige Kooperationen mit den Regionen angestrebt und unterstützt.

2.2 Allgemeiner Programmablauf

Das Programm „Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ (KLAR!) ist in folgende Phasen eingeteilt.



2.3 Zielgruppe des Programms und dieser Ausschreibung

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung werden einerseits neue und andererseits bestehende Klimawandel-Anpassungsmodellregionen unterstützt.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft, die im Falle der Genehmigung eines Antrags zwischen dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) und der KLAR!-Klimawandel-Anpassungsmodellregion abgeschlossen wird. (Details siehe 2.6)

Einen Antrag auf Unterstützung der Konzept- und Umsetzungsphase können alle Regionen stellen, die folgende Kriterien erfüllen:

Antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden oder rein öffentliche Trägerorganisationen ohne jegliche private Beteiligung. Es werden Klimawandel-Anpassungsmodellregionen gesucht, die die Absicht haben, alle Phasen des Programms zu durchlaufen. Als geeignete Klimawandel-Anpassungsmodellregion sind Regionen im ländlichen Raum bis hin zu Kleinstädten mit Umlandgemeinden zu verstehen. Die Regionen müssen aus zumindest fünf (bzw. zwei bei bestehenden Regionen) Gemeinden bestehen. Katastralgemeinden gelten nicht als eigene Gemeinden. Die Regionen sollen zumindest 3.000 Einwohner:innen, höchstens jedoch 60.000 Einwohner:innen haben.

Einen Antrag auf Unterstützung einer Weiterführung können KLAR!s stellen, die zumindest das erste Jahr der vorangegangenen Umsetzungsphase abgeschlossen und einen vollständigen Zwischenbericht vorliegen haben. Außerdem können KLAR!, die bereits in einer Weiterführungsphase sind, erneut einen Weiterführungsantrag stellen. Hier muss sich die Modellregion zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest im zweiten Jahr der Weiterführung befinden und der Zwischenbericht vorliegen. Der Zwischenbericht sowie die Beachtung der Juryauflagen aus der vorangegangenen Phase fließen in die Jurybeurteilung ein. Bestehende Regionen können um Gemeinden erweitert oder verkleinert werden, sofern die Homogenität der Gesamtregion erhalten bleibt und die Veränderung zweckmäßig erscheint. Änderungen der Regionsgröße sind darzustellen und inhaltlich zu argumentieren. Wenn sich eine KLAR! in der Zusammensetzung maßgeblich verändert (mehr als Verdoppelung oder Halbierung der Gemeinden), ist das

Konzept der Region entsprechend anzupassen. Wenn sich eine KLAR! in mehr als zwei Regionen aufteilt, ist für alle entstehenden KLAR!s ein Neuantrag zu stellen. Ehemalige KLAR!, die ab dem Zeitpunkt der letzten Auszahlung bis zum Start der gegenständlichen Ausschreibung länger als drei Jahre pausiert haben, müssen einen Neuantrag stellen. Die Regionen müssen sowohl neuerlich ein Anpassungskonzept (passend zur neuen Regionsstruktur) erarbeiten, als auch als gesamte Region erneut in die zweijährige Umsetzungsphase gehen.

Es wird empfohlen, dass sich bestehende Regionen dem Rahmen von 5 bis 20 Gemeinden annähern. D.h., dass nach Möglichkeit sehr kleine KLAR!s (kleiner 5) zusätzliche Gemeinden aufnehmen und sich große KLAR!s (größer 20) aufteilen. Bestehende Regionen, die aus weniger als 6 oder mehr als 19 Gemeinden bestehen, dürfen sich nur in begründeten Ausnahmefällen weiter verkleinern bzw. vergrößern.

2.4 Modellregions-Management

Entscheidender Erfolgsfaktor für eine KLAR! ist die Arbeit der Modellregions-Manager:innen. Diese koordinieren alle Agenden der KLAR! vor Ort und sind zentraler Dreh- und Angelpunkt in der Modellregion. Neben der Initiierung und dem Management von Projekten und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit sind die Vernetzungsaktivitäten mit den lokalen Entscheidungsträger:innen und Stakeholder:innen sowie die Vernetzung und der Austausch mit anderen Modellregionen und dem Klima- und Energiefonds sowie der KLAR!-Serviceplattform wesentliche Aufgaben.

WICHTIG: Der:Die Modellregions-Manager:in MUSS spätestens sechs Monate NACH Vertragsannahme des Konzeptvertrags und sechs Monate VOR Abgabe des Konzepts angestellt werden und bei der Erstellung des Umsetzungskonzepts eingebunden sein. Der:Die Modellregions-Manager:in MUSS in einem Anstellungsverhältnis sein (Werkvertrag, Selbstständigkeit o.Ä. sind bei neuen Regionen nicht möglich) und je nach Regionsgröße eine Mindestwochenstundenverpflichtung ausschließlich für die KLAR!-Tätigkeiten nachweisen.

HINWEIS: Ein Anstellungsverhältnis ist zwingend erforderlich, die Anstellung muss jedoch nicht bei einer der Gemeinden oder der Trägerorganisation der KLAR! erfolgen.

Das Büro der Modellregions-Manager:innen (Informationszentrale) muss in der Region liegen und fixe Öffnungszeiten haben, um die Erreichbarkeit für eine breite Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Manager:innen müssen durch eine Tätigkeit von Mindeststunden pro Woche (Details siehe weiter unten) dafür sorgen, dass die KLAR! kontinuierlich betreut wird. Die Dokumentation darüber ist mittels Stundenaufzeichnungen zu führen.

Die Modellregions-Manager:innen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen, die im Konzept für die Klimawandel-Anpassungsmodellregion vorgesehen und in den Antragsunterlagen genau definiert sind.

Die Umsetzung des Konzepts muss durch das Modellregions-Management mittels folgender Maßnahmen erreicht werden:

- Ressourcenverfügbarkeit Modellregions-Management: mindestens 20 Stunden nachweisbare Wochenarbeitszeit ausschließlich für die Modellregion. Das Verhältnis der Mittelverwendung zwischen Verwendung für Personalaufwand und Verwendung für sonstigen Projektaufwand kann in den Regionen unterschiedlich sein. Zentral sind die Arbeiten der Modellregions-Manager:innen. Stundenaufstellungen sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
- Einrichtung einer Informationszentrale (Büro der Modellregions-Manager:innen) mit klar definierter Ansprechperson, fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Informationszentrale kann auch in eine bereits bestehende Büroinfrastruktur integriert werden.
- Zurverfügungstellung und bei Bedarf Aktualisierung von Inhalten für einen regionsbezogenen Internet-Auftritt der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen. Erforderliche Mindestinhalte sind Kontakt zu Modellregions-Management, Ziele, Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen, Hinweis auf den Klima- und Energiefonds als Partner sowie Verlinkung der KLAR!-Website klar-anpassungsregionen.at.
- Mindestens jährliche Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten Akteur:innen (das Team um Modellregions-Manager:innen unter Einbindung der kommunalen Entscheidungsträger:innen) zur Erreichung der Ziele des Anpassungskonzepts.
- Akquisition und Koordination sowie Erhebung von Fördermöglichkeiten der im Anpassungskonzept herausgearbeiteten Anpassungsprojekte sowie die Initiierung von Machbarkeits-Checks für weitere Projekte
- Initiierung, Betreuung und Management der Umsetzungsmaßnahmen

- Zusammenarbeit mit der KLAR!-Serviceplattform sowie Durchführung des Monitorings (inklusive Durchführung der Online-Befragungen, geplant für 2026)
- Teilnahme an den Schulungen des Klima- und Energiefonds

2.5 Eingliederung in bestehende Strukturen

Die Nutzung von bestehenden Strukturen sowie die synergetische Zusammenarbeit dieser ist vorgesehen. Die Unterstützung des Aufbaus von Doppelgleisigkeiten ist seitens des Klima- und Energiefonds nicht möglich.

Sollte eine KEM mit einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!) ident sein (die Gemeinden von KEM und KLAR! überschneiden sich zu 100%), stehen für das Modellregions-Management maximal zwei Vollzeit-äquivalente (40 Wochenstunden) pro Modellregion zur Verfügung.

Überschneiden sich eine KEM und KLAR! teilweise, ist auf größtmögliche Effizienz bei den Personalressourcen zu achten. Es ist in sinnvollen Zusammensetzungen empfohlen, dass das KEM- und KLAR!-Management von einer Person durchgeführt wird. Sollten die Programme nicht von einer Person abgewickelt werden, ist eine regelmäßige, zumindest quartalsweise Abstimmung durchzuführen und zu dokumentieren, um vorhandene Synergien zu nutzen und Redundanzen zu vermeiden. Diese Abstimmung hat neben inhaltlichen Aspekten insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Arbeit mit den regionalen Entscheidungsträger:innen zu umfassen.

Eine Reduzierung der KEM-Aktivitäten durch die Aufnahme der KLAR!-Aktivitäten ist keinesfalls erwünscht (und vice versa). Es ist jedoch auf eine Ausgewogenheit der Arbeit hinsichtlich der Tätigkeiten im Bereich der Anpassung sowie im Klimaschutz unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterstützung durch die beiden Programme zu achten und diese ist auch zu dokumentieren. (Hinweis: KEM- und KLAR!-Managementaufgaben unterscheiden sich im inhaltlichen Anforderungsprofil.) Eine hundertprozentige Trennung der finanziellen Gebarung der KEM und der KLAR! ist zu gewährleisten und muss jederzeit nachweisbar sein.

Sollte es zwischen Klimawandel-Anpassungsmodellregion und LEADER-Region eine geografische Überschneidung geben, so muss eine Absprache mit den zuständigen LEADER-Manager:innen bereits im Vorfeld der Einreichung erfolgen. Dies ist im Formular zur Be-

stätigung der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft zu dokumentieren.

Die Eingliederung der KLAR! in die bestehenden Strukturen ist jedenfalls im Antrag darzustellen.

2.6 Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft

Die Zusammenarbeit des Klima- und Energiefonds mit den Klimawandel-Anpassungsmodellregionen wird im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP) abgeschlossen.

Die Vertretung der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen muss durch rein öffentliche Partner:innen erfolgen. Dazu können die Gemeinden der KLAR! eine Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds eingehen. Die Gemeinden können sich aber auch in Form verschiedener möglicher Rechtspersönlichkeiten (Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHs) zu einer KLAR! zusammenschließen – wesentlich ist allerdings, dass ausschließlich öffentliche Stellen ohne jegliche private oder betriebliche Beteiligung im Träger der Klimawandel-Anpassungsregionen vertreten sein dürfen. Im Zuge der Antragstellung ist dies zu beschreiben und zu bestätigen. (Hinweis: ARGE können nicht als Vertretungen der Vertragspartner:innen auftreten.)

Sofern keine neuen Rechtsträger:innen gegründet werden, die Aufgaben der KLAR! als Kooperationspartner:innen übernehmen sollen, ist zu beachten, dass die Ziele und Aufgaben der KLAR! im Zweck der Rechtsträger:innen dennoch verankert sein müssen (z. B. im Vereinszweck, in den Vereinsstatuten etc.). Institutionen, die zwar rein öffentlich sind, aber einem ausschließlich anderen Zweck dienen, können nicht Partner der Kooperation werden. Dies muss im Zuge der Antragstellung beschrieben und bestätigt werden.

Es ist möglich, dass alle Gemeinden einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion ohne Gründung eigener Rechtsträger:innen gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen.

Dazu muss eine Gemeinde stellvertretend im Antrag genannt werden, die als Ansprechpartnerin (für Informationen, Fragen, Auszahlungen etc.) fungiert. Die Kooperationsvereinbarung wird von allen Gemeinden und dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) eingegangen.

Ergänzende Informationen zu den Voraussetzungen einer ÖÖP sowie der Anwendung im Rahmen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen sind im Informationsdokument auf www.umweltfoerderung.at/klar zu finden.

Leistungen des Klima- und Energiefonds für die Partnerschaft mit den KLAR!

- Maßnahmensetzung zur bundesweiten Vernetzung der KLAR!
- Angebot und Durchführung von fachspezifischen Schulungen für Manager:innen
- Bereitstellung der KLAR!-Serviceplattform
- Betreuung der Online-Plattform: klar-anpassungsregionen.at
- Finanzielle Beteiligung an der Kooperation
- Öffentlichkeitsarbeit

Leistungen der Modellregion in der Kooperationspartnerschaft

Die Leistungen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen für die Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds müssen im Antrag genau dargestellt werden.

Diese müssen den regionalen Anforderungen und Erfordernissen angepasst sein und zur Erreichung der Ziele des KLAR!-Programms bzw. zur Erreichung der Ziele vor Ort beitragen. Die Leistungen umfassen auch die Zusammenarbeit mit der KLAR!-Serviceplattform sowie die Durchführung des Monitorings (inklusive Durchführung der Befragung(en) in der Region mittels von der KLAR!-Serviceplattform bereitgestelltem Online-Fragebogen).

3.0 Gegenstand der Ausschreibung

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden neue und bestehende Klimawandel-Anpassungsmodellregionen adressiert, die ihre Aktivitäten beginnen, weiterführen oder ausbauen möchten.

3.1 Phasen des Programms

3.1.1 Konzept- und Umsetzungsphase

Für Regionen, die erstmalig einreichen (Vollantrag für Konzept- und Umsetzungsphase)

Für die Teilnahme an der Konzept- und Umsetzungsphase ist im ersten Schritt die Antragstellung einer neuen Region erforderlich. Mittels der vorgegebenen Antragsunterlagen ist eine Darstellung der Region, der regionalen Betroffenheit und des voraussichtlichen Bedarfs der Anpassung an den Klimawandel abzugeben. Weiters sind die Abläufe und Kosten (getrennt nach Leistungen aus der Region und Leistungen von externen Dienstleistern) für die Konzepterstellung zu kalkulieren und mind. zwei Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu planen. Diese mind. zwei Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen bereits im Zuge der Konzepterstellung umgesetzt werden.

Darüber hinaus sind auch bereits die zehn Anpassungsmaßnahmen für die zweijährige Umsetzungsphase grob zu skizzieren und deren Kosten zu schätzen. Diese grob skizzierten Maßnahmen können sich natürlich durch die Detailplanung im Zuge der Konzepterstellung, insbesondere durch die zur Verfügung gestellten regionalen Klimainformationen, noch ändern.

- Maßnahmenpool: Die im Antrag grob skizzierten Maßnahmen müssen im fertigen Umsetzungskonzept detailliert geplant und beschrieben sein. Mindestens zehn Maßnahmen müssen für die an die Konzeptphase anschließende Umsetzungsphase der Klimawandel-Anpassungsmodellregion (Dauer: zwei Jahre) definiert sein. Jeder Maßnahme sind im Umsetzungskonzept ein oder mehrere Leistungsindikatoren zuzuordnen. Leistungsindikatoren sind quantifizierbare und messbare Ergebnisse der Maßnahme (z.B. 5 Veranstaltungen, 50 Beratungen etc.). Bei Fragen zu Leistungsindikatoren steht die KLARI!-Serviceplattform zur Verfügung.

- Bonusmaßnahmen: Neue KLARI!s sind verpflichtet Bonusmaßnahmen zu benennen. KLARI!-Gemeinden verpflichten sich vor Fertigstellung des Anpassungskonzepts zur Umsetzung mehrerer konkreter Bonusmaßnahmen in der Umsetzungsphase (siehe Kapitel 3.6). Eine Vorlage für die Listung der Bonusmaßnahmen inkl. Darstellung der bisherigen Aktivitäten mit direktem Bezug zur Klimawandelanpassung in der Region wird von der KPC zur Verfügung gestellt und ist verpflichtend zu verwenden.

Die Bonusmaßnahmen müssen in den Gemeinderatssitzungen den jeweiligen Gemeinderät:innen zur Kenntnis gebracht werden. Die Nachweise darüber (z.B. Protokoll der Gemeinderät:innen) sollten mit der Abgabe des fertigen Anpassungskonzepts, spätestens jedoch mit dem Zwischenbericht in der Umsetzungsphase an die KPC übermittelt werden. Die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinden (zumindest eine Absichtserklärung) zur Errichtung einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion ist ebenso erforderlich.

Die Antragsteller:innen werden bei inhaltlichen Fragen zu dem Themenbereich Klimawandel und Klimawandelanpassung durch eine Einreichberatung unterstützt. Die Kontaktdaten der zuständigen KLARI!-Serviceplattform finden sich am Ende des Leitfadens sowie auf der Website des Klima- und Energiefonds. Weiters stellt die KLARI!-Website umfangreiche Informationen zur Verfügung. Details finden sich hier: klar-anpassungsregionen.at/kontakt-und-downloads/downloads

Nach positiver Entscheidung startet in Folge die Erstellung des Anpassungskonzepts in der Region und zusätzlich die Umsetzung der mind. zwei Bewusstseinsbildungsmaßnahmen bis zwölf Monate nach Start der Konzeptphase.

Das Anpassungskonzept muss die Abstimmung mit den Anpassungsstrategien der Länder darstellen und die geplante zukünftige Zusammenarbeit mit den Landesstellen beschreiben. Weiters hat das Anpassungskonzept die Tätigkeiten des:der KAM detailliert zu beschreiben. Es ist erforderlich, in der Konzepterstellungphase eine geeignete Person für die Aufgaben des:der zukünftigen KAM zu nominieren und im Anpassungskonzept zu präsentieren.

WICHTIG: Der:die Modellregions-Manager:in MUSS spätestens sechs Monate NACH Vertragsannahme des Konzeptvertrags und sechs Monate VOR Abgabe des Konzepts angestellt werden und bei der Erstellung des Anpassungskonzepts eingebunden sein. Der:Die Modellregions-Manager:in MUSS in einem Anstellungsverhältnis sein (Werkvertrag, Selbstständigkeit o.Ä. sind nicht möglich) und je nach Regionsgröße eine Mindestwochenstundenverpflichtung ausschließlich für die KLAR!-Tätigkeiten nachweisen. Es wird empfohlen, im Rahmen der Planung der Konzeptphase auf die Ressourcen und Kosten der Modellregions-Manager:in besonders zu achten.

HINWEIS: Ein Anstellungsverhältnis ist bei neuen Regionen zwingend erforderlich, die Anstellung muss jedoch nicht bei einer Gemeinde oder der Trägerorganisation der KLAR! erfolgen.

Bei Bedarf können Assistenzstellen geschaffen werden. Die Kosten sind ausschließlich im Bereich der Drittkosten abzubilden. Das Ausmaß der Assistenzstunden darf jedenfalls nicht über dem Ausmaß der Manager:innensstunden liegen. Die Plausibilität der Personalressourcen ist im Antrag schlüssig darzustellen und wird von der Jury bewertet.

NEU: Bei neuen Regionen dürfen die geforderten Mindestwochenstunden auf Manager:in und Assistenz aufgeteilt werden. Dabei gilt, dass die Assistenz nicht mehr Wochenstunden machen darf als der:die Manager:in. Werden die Mindestwochenstunden auf Manager:in und Assistenz aufgeteilt, gilt auch für die Assistenz das Mindestgehalt als verpflichtende Vorgabe.

Mindestens notwendige Wochenstunden als Modellregions-Manager:in NEUE REGIONEN

Mindestwochenstunden nach Größe der KLAR!		
KLAR! mit 5–8 Gemeinden	KLAR! mit 9–12 Gemeinden	KLAR! mit 13–20 Gemeinden
20 Std./W.	30 Std./W.	40 Std./W.

Weitere Details zu den Anforderungen an das Anpassungskonzept sind dem ANHANG 1 zu entnehmen.

Es folgt nahtlos, nach Freigabe des Konzepts durch die Jury, die zweijährige Umsetzung der im Konzept beschriebenen Tätigkeiten und Maßnahmen durch die an der KLAR! beteiligten Gemeinden bzw. deren Trägerorganisation. Wesentlich ist bei der Erstellung des Konzepts die partizipative Ausarbeitung sowie die Berücksichtigung der Informationen des Klimainfoblattes, welches im Laufe der Konzeptphase vom Klima- und Energiefonds in Abstimmung mit der Region zur Verfügung gestellt wird.

3.1.2 Weiterführungsphase

Das erfolgreiche Durchlaufen der Konzept- und Umsetzungsphase ist Voraussetzung für die Einreichberechtigung in der Weiterführungsphase.

In der Weiterführungsphase wird besonderes Augenmerk auf die Verstetigung der bereits umgesetzten Aktivitäten und Prozesse gelegt. Es wird daher empfohlen, in bereits zuvor adressierten Sektoren weitere, tiefer-

gehende und transformative Maßnahmen zu setzen. Weiters bilden sektorübergreifende Lösungsansätze und Maßnahmen sowie die bewusste Auseinandersetzung mit potenziellen, zukünftigen Nutzungskonflikten, die sich aufgrund des Klimawandels ergeben könnten, einen Schwerpunkt der Ausschreibung. Die Disseminierung erarbeiteter Lösungsansätze und die Vernetzung, auch über die jeweilige Region hinaus, runden den Schwerpunkt der gegenständlichen Ausschreibung ab. Dabei sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis von Verstetigung relevanter Themen sowie dem Setzen von neuen Schwerpunkten geachtet werden.

Erforderlich sind:

- Mindestens sechs Weiterführungsmaßnahmen;
- Bonusmaßnahmen: Auch in bestehenden KLAR!s sind verpflichtend Bonusmaßnahmen zu benennen. KLAR!-Gemeinden verpflichten sich in Steuerungsgruppentreffen vor Abgabe des Weiterführungsantrags zur Umsetzung mehrerer Bonusmaßnahmen (siehe Kapitel 3.6). Eine Vorlage für die Formulierung der Gemeindeverpflichtungen, welche die einzelnen Projekte den umsetzenden Gemeinden zuordnet, wird vom Klima- und Energiefonds zur Verfügung gestellt.

Die Bonusmaßnahmen müssen in den Gemeinderatssitzungen den jeweiligen Gemeinderät:innen zur Kenntnis gebracht werden. Die Nachweise darüber (z. B. Protokoll der Gemeinderät:innen) sollten mit der Antragstellung, müssen aber spätestens mit dem Zwischenbericht der Weiterführungsphase an die KPC übermittelt werden.

Zur Einreichung einer Weiterführung ist das bestehende Klimawandel-Anpassungskonzept zu durchleuchten und zu aktualisieren (dies betrifft nicht den klimatologischen Teil). Jedenfalls sind die besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen in der Region zu identifizieren, sollte dies nicht bereits im Konzept aufgeführt sein, und die Maßnahmen zu aktualisieren. Am Deckblatt des Konzepts muss ein Vermerk über die Aktualisierung angebracht werden. Die Erfahrungen aus der Umsetzung sind zu reflektieren und die Erkenntnisse beim Design der Weiterführung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus soll nicht teilnehmenden Regionen und Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, möglichst niederschwellig von den Erfahrungen und Erkenntnissen der KLAR!s zu profitieren. Daher bildet die Disseminierung über Regionsgrenzen hinweg einen weiteren Schwerpunkt der Ausschreibung.

NEU: Für Weiterführungsanträge der gegenständlichen Ausschreibung ist ein verpflichtendes Anstellungsverhältnis der Modellregions-Manager:innen vorgesehen. Ausgenommen sind Modellregions-Manager:innen, die aktuell bereits als Gesellschafter:innen, Einzelunternehmer:innen, Eigentümer:innen (kein Gehaltsnachweis) tätig sind. Hier kann im Rahmen der finanziellen Beteiligung ein Pauschalstundensatz von maximal 50 Euro pro Stunde angesetzt, maximal jedoch 86.000 Euro pro Jahr budgetiert werden.

Mindestens notwendige Wochenstunden als Modellregions-Manager:in WEITERFÜHRUNGEN

Mindestwochenstunden nach Größe der KLAR! für WEITERFÜHRUNGEN				
KLAR! mit 2–8 Gemeinden	KLAR! mit 9–12 Gemeinden	KLAR! mit 13–20 Gemeinden	KLAR! mit 21–30 Gemeinden	KLAR! mit ≥ 31 Gemeinden
20 Std./W.	30 Std./W.	40 Std./W.	40 Std./W. + 10 Std./W. Assistenz	40 Std./W. + 20 Std./W. Assistenz

NEU: Die geforderten Mindestwochenstunden dürfen auf Manager:in und Assistenz aufgeteilt werden. Dabei gilt, dass die Assistenz nicht mehr Wochenstunden für die KLAR! macht als der:die Manager:in. Werden die Mindestwochenstunden auf Manager:in und Assistenz aufgeteilt, gilt auch für die Assistenz das Mindestgehalt als verpflichtende Vorgabe.

3.2 Mögliche Anpassungsmaßnahmen

Grundsätzlich steht eine breite Palette von Anpassungsmöglichkeiten zur Verfügung. Anpassungsmaßnahmen lassen sich grob in drei Kategorien gliedern:

1. „graue“, rein technische Maßnahmen (etwa technische Anlagen zum Hochwasserschutz oder zur Hangstabilisierung),
2. „grüne“ und „blaue“ Maßnahmen, die darauf abzielen, die natürlichen Funktionen von Ökosystemen zu erhalten oder zu verbessern und somit „Resilienzen“ zu schaffen, die Klimafolgen puffern können, und
3. „softe oder smarte“ Maßnahmen. Darunter sind Aktivitäten zusammengefasst, die auf eine Bewusstseinssteigerung und auf Wissenszuwachs fokus-

sieren, ökonomische Anreize schaffen und institutionelle Rahmenbedingungen inkl. regulatorische Änderungen (z. B. Richtlinien) für die Anpassung ermöglichen.

Beispiele zu konkreten Anpassungsmaßnahmen finden sich unter anderem in der Best-Practice-Sammlung der KLAR!-Serviceplattform, im Aktionsplan zur Strategie zur Anpassung an den Klimawandel sowie auf den Websites klar-anpassungsregionen.at und www.klimawandelanpassung.at.

Unterstützt werden Anpassungsmaßnahmen an direkte und indirekte Auswirkungen des Klimawandels.

Die Anpassung an andere Entwicklungen, wie beispielsweise demografische Trends, wird nicht im Rahmen des KLAR!-Programms unterstützt. Auch Klimaschutzmaßnahmen sind nicht im Fokus des Programms. Im Einzelfall entscheidet die Jury über die Zulässigkeit einzelner Maßnahmen unter Berücksichtigung der Kriterien zur guten Anpassung. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerungsstruktur angemessen adressieren.

Der Klima- und Energiefonds unterstützt keine ausschließlich investiven Maßnahmen im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen. Kleinere Investitionen im Rahmen von Maßnahmen sind zulässig, sofern diese nicht mehr als 50 % der Kosten einer Maßnahme ausmachen und der Verstetigung einer Maßnahme oder deren besserer Sichtbarmachung (Demonstration) dienen. Darüber hinaus sind Investitionen mit maximal 10.000 Euro je Maßnahme begrenzt.

Innerhalb der „soften oder smarten“ Maßnahmen ist es je nach Phase möglich, unter anderem folgende Maßnahmen zu konzipieren:

- **Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel:**
In der Region können Vorsorgechecks für Gemeinden als eigenständige Maßnahme durchgeführt werden. Weiters ist es möglich, im Rahmen derselben Maßnahme eine weiterführende Aktivität (z.B. tiefergehende Analyse, Planung konkreter nächster Schritte, Bewusstseinsbildung in der Region) zu setzen. Diese weiterführende Aktivität muss im Rahmen der Antragstellung noch nicht beschrieben werden, da sie sich aus dem Vorsorgecheck ergibt. Voraussetzung für die Zulässigkeit der weiterführenden Aktivität ist, dass ein wesentliches, klimarelevantes Ergebnis des Vorsorgechecks Naturgefahren im Klimawandel adressiert wird. Der Check darf nur von speziell hierfür geschulten Auditor:innen durchgeführt werden. Die maximal anerkannten Kosten für Vorsorgechecks betragen 8.000 Euro. Ein Bericht über die Vorsorgechecks ist der KLARI!-Serviceplattform unaufgefordert zu übermitteln. Weitere Informationen hierzu sind bei der KLARI!-Serviceplattform bzw. unter www.naturgefahrenimklimawandel.at erhältlich. Der Vorsorgecheck kann in allen Phasen des KLARI!-Programms durchgeführt werden.
- **Tandems mit anderen Regionen:** Bestehende KLARI!-Regionen, die an denselben Themenstellungen arbeiten, können verstärkt in Austausch treten und gemeinsam an Lösungsansätzen und Aktivitäten arbeiten. Jede teilnehmende Region hat ihren

Kostenblock im eigenen Antrag darzustellen. Ein LoI (Letter of Interest) der Tandem-Partner ist dem Antrag beizulegen. Tandems sind in der Umsetzungs- und Weiterführungsphase möglich.

- **Mentoring von anderen Regionen & Disseminierung** über die Regionsgrenzen hinaus: Regionen in Österreich soll die Möglichkeit gegeben werden, von den Erfahrungen und Ergebnissen von KLARI!-Regionen zu profitieren. Es sollen sowohl Peer-Group-Learning als auch sektorspezifische Disseminierung über bestehende Strukturen hinaus ermöglicht werden. Wesentlich hierbei ist, dass der Fokus auf Österreich liegt. Disseminierung im Ausland ist nur in sehr beschränktem Umfang und in begründeten Ausnahmefällen möglich. Mentoren können nur KAM sein. Regionen ab der Umsetzungsphase können Mentees sein. In diesem Fall sind die Kosten des Mentors (= KAM aus einer Region in der Weiterführungsphase) als Drittkosten im Rahmen einer Maßnahme der Mentee-Region aufzunehmen.
- **Climate Proofing & Mainstreaming:** Zu in den Regionen diskutierten Großprojekten (z.B. Renaturierungen, große technische Investitionen, ...) – hierbei ist insbesondere auf die gute Anpassung zu achten – kann ein Klimacheck oder vorbereitender Dialogprozess durchgeführt werden, sofern dargestellt werden kann, dass die Projektbetreiber:innen und/oder die breite Bevölkerung partizipativ eingebunden werden. Möglich ist auch die Initiierung von partizipativen Prozessen zu regionsübergreifenden Anpassungsmaßnahmen über die Regionsgrenzen hinweg, sofern es einen direkten Einfluss auf die Region gibt. Weiters werden Maßnahmen zum Mainstreaming, also zur tiefergehenden Verankerung von Klimawandelanpassung, in regionalen Strukturen und Prozessen unterstützt. Climate Proofing & Mainstreaming ist nur in der Weiterführungsphase möglich.

Die zulässige Art der Maßnahme in Abhängigkeit der Phase ist in folgender Tabelle zusammengefasst:

Maßnahme	Konzeptphase	Umsetzungsphase	Weiterführungsphase
Naturgefahrencheck	x	x	x
Tandem		x	x
Mentoring		(x)*	x
Climate Proofing & Mainstreaming			x

* nur als Mentees

3.3 Gute Anpassungspraxis

Im Rahmen des KLAR!-Programms werden nur Maßnahmen der guten Anpassungspraxis unterstützt. Dadurch wird Fehlanpassung so weit wie möglich vermieden. Um diese gute Anpassungspraxis zu gewährleisten, sind sämtliche (potenzielle) Maßnahmen im Vorfeld aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und zu überprüfen.

Folgende Kriterien stehen für eine gute Anpassungspraxis und **müssen – sofern für die jeweilige Anpassungsmaßnahme relevant – erfüllt sein** und sind Voraussetzung für eine allfällige Förderung im Rahmen von KLAR!:

Maßnahmen

- entsprechen den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und achten darauf, dass sie den Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen;
- reduzieren die Betroffenheit durch die Folgen des Klimawandels kurz- und langfristig oder nutzen mögliche Chancen und sind wirksam;
- verlagern die Betroffenheit durch die Auswirkungen des Klimawandels nicht in benachbarte/andere Regionen, z. B. durch Hochwasserschutzbauten im Oberlauf;
- führen weder direkt noch indirekt zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen und erschweren weder die Durchführung noch die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen. Weiters wird die Wirkung von CO₂-Senken (Kohlenstoffaufnahme und -speicherung z. B. in Wäldern, Mooren) nicht vermindert;
- haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen sind ökologisch verträglich und führen nicht zu einer Beeinträchtigung von Ökosystemleistungen (z. B. Schutzwirkung des Waldes, Wasserspeicherkapazität von Ökosystemen, ...) oder der Biodiversität sowie z. B. zu einer höheren Schadstoffbelastung des Bodens oder der Luft;
- denken soziale Aspekte mit. Maßnahmen adressieren verwundbare soziale Gruppen (z. B. einkommensschwache Schichten, alte Menschen, Kinder, Kranke ...) stärker als bereits privilegierte Bevölkerungsgruppen;
- finden Akzeptanz in der Bevölkerung, alle betroffenen Akteur:innen sind eingebunden.

Folgende Kriterien sind wünschenswert und fließen positiv in die Bewertung durch die Jury ein:

Maßnahmen

- haben über ihr eigentliches Ziel hinaus weitere positive Effekte auf Umwelt und/oder Gesellschaft und verringern Konflikte um die Nutzung von natürlichen Ressourcen;
- berücksichtigen und nutzen positive Wechselwirkungen mit anderen Bereichen/Sektoren, z. B. hat der Schutz vor Erosion positive Effekte auf Landwirtschaft, Straßen und Abwasserentsorgungsinfrastruktur, ... ;
- weisen eine gewisse Flexibilität auf, d. h. können nötigenfalls (mit relativ geringen Kosten) nachgesteuert, modifiziert oder optimiert werden.

Bei der Bewertung von Anpassungsmaßnahmen ist der Bezug zur regionalen Situation stets wesentlich. Je nach regionalen Gegebenheiten kann eine Maßnahme in einer Region gut, in einer anderen Region weniger gut geeignet sein. Die KLAR!-Serviceplattform berät bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen. Die letztgültige Entscheidung obliegt der Jury.

3.4 KLAR!-Serviceplattform & Monitoring

Die Regionen werden von einer KLAR!-Serviceplattform bei der Planung der Maßnahmen unterstützt. Die KLAR!-Serviceplattform stellt unter anderem Informationsmaterialien zur Verfügung und hilft bei inhaltlichen Fragen zu den Themengebieten Klima, Klimaszenarien und gute Anpassung an die Klimafolgen. Weiters wird durch die KLAR!-Serviceplattform das Monitoring ab der Umsetzungsphase durchgeführt. Die Regionen tragen dazu durch die jährliche (in der Umsetzungsphase) bzw. 1,5-jährliche (ab der Weiterführungsphase) Berichtslegung bei. Darüber hinaus führen die Regionen ab der Umsetzungsphase alle drei Jahre eine Online-Befragung durch. Der Fragebogen wird zur Verfügung gestellt. Für die Bewerbung der Befragungen und die Sicherstellung eines ausreichenden Rücklaufs ist die jeweilige KLAR! verantwortlich. Die Auswertung der Befragungsergebnisse erfolgt durch die KLAR!-Serviceplattform. Die nächste Befragung ist für das Jahr 2026 geplant.

[Weitere Informationen zum verpflichtenden Monitoring](#)

sind auf der KLAR!-Webseite verfügbar. Die Kontaktdaten zur KLAR!-Serviceplattform finden sich in Kapitel 12.

3.5 Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds ist abhängig von der Phase, der Anzahl der Einwohner:innen sowie der Anzahl der Gemeinden in einer Region. Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-Unterstützung kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Im 1. Schritt sind die Punkte für die Gemeindeanzahl sowie die Punkte für die Anzahl der Einwohner:innen zu addieren und in weiterer Folge ist aus der anschließenden Tabelle anhand der Gesamtpunktezahl die maximal mögliche Unterstützung zu entnehmen.

Regionen müssen neben den definierten Leistungen auch einen Nachweis über die aufgebrauchten Eigenmittel (= Kofinanzierung), die für die Tätigkeiten in der Modellregion eingesetzt werden, erbringen. Die Eigenmittel müssen mindestens 25 % der Gesamtprojektkosten in Form von Barleistungen abdecken und müssen von den Kooperationspartner:innen, d. h. von rein öffentlichen Stellen, eingebracht werden. Bei der Antragstellung sind verbindliche, schriftliche Bestätigungen über die Eigenmittelaufbringung vorzulegen.

Sofern die Umsatzsteuer nachweislich tatsächlich und endgültig vom rein öffentlichen Kooperationspartner getragen wird (kein Vorsteuerabzug), kann die bezahlte Umsatzsteuer als Kostenbestandteil (Bruttobetrag inklusive USt.) kalkuliert werden.

WICHTIG: Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds an den Gesamtprojektkosten beschränkt sich auf Personalkosten und Drittkosten. Sach- und Reisekosten müssen über Eigenmittel der Region gedeckt werden. Auf Verlangen sind Dienstverträge, Gehaltskontenauszüge sowie sämtliche Rechnungen über Drittkosten vorzulegen.

WICHTIG: Unbare Eigenleistungen werden nicht als Teil der Eigenmittel anerkannt. Für die Sachkosten der KLAR!s ist ein Jahresbudget zu erstellen und seitens der Gemeinden zu dotieren. Auf dieses Budget hat der:die KLAR!-Manager:in Zugriff, unterliegt den Bestimmungen des BVergG sowie den Vorgaben der Arbeitgeber:innen des Modellregions-Managements.

Für Konzept- und Umsetzungsphase gilt:

WICHTIG: Modellregions-Manager:innen neuer Regionen müssen in einem Anstellungsverhältnis stehen. Das nachzuweisende Bruttogehalt muss für ein Vollzeitäquivalent bei mindestens 3.500 Euro liegen.

Für Weiterführungen gilt:

WICHTIG: Das nachzuweisende Bruttogehalt muss für ein Vollzeitäquivalent bei mindestens 3.500 Euro liegen.

Es wird empfohlen, dass sich bestehende Regionen dem Rahmen von 5 bis 20 Gemeinden annähern. D.h., dass nach Möglichkeit sehr kleine KLAR!s (kleiner 5) zusätzliche Gemeinden aufnehmen und sich große KLAR!s (größer 20) aufteilen. Bestehende Regionen, die aus weniger als 6 oder mehr als 19 Gemeinden bestehen, dürfen sich nur in begründeten Ausnahmefällen weiter verkleinern bzw. vergrößern.

Punkte nach Regionsgröße NEUE REGIONEN:

HINWEIS: Es werden überwiegend ländliche Regionen mit maximal 60.000 Einwohner:innen gesucht. Bei geringfügigen Überschreitungen dieser Einwohner:innenanzahl entscheidet die unabhängige Fachjury.

Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach Einwohner:innenzahl		
KLAR! mit 5–8 Gemeinden	KLAR! mit 9–12 Gemeinden	KLAR! mit 13–20 Gemeinden	KLAR! mit 3.000–15.000 EW	KLAR! mit 15.001–30.000 EW	KLAR! mit > 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Ermittlung der Gesamtpunkte: Summe aus Punkten pro KLAR! nach Anzahl an Gemeinden und nach Anzahl der Einwohner:innen

Finanzielle Beteiligung in der Konzeptphase:

KONZEPTPHASE					
Gesamtpunkte	Max. finanzielle Beteiligung Klimafonds (75 %)	Min. Eigenmittel der Region in %	Eigenmittel der Region in Euro	Möglicher Bonus (10 %)	Max. finanzielle Beteiligung Klimafonds inkl. Bonus (85 %)
2	€ 33.000	25 %	€ 11.000	€ 4.400	€ 37.400
3	€ 42.000	25 %	€ 14.000	€ 5.600	€ 47.600
4	€ 52.000	25 %	€ 17.333	€ 6.933	€ 58.933
5	€ 52.000	25 %	€ 17.333	€ 6.933	€ 58.933
6	€ 52.000	25 %	€ 17.333	€ 6.933	€ 58.933

Maximale Beteiligungshöhen des Klimafonds und erforderliche Eigenmittel an Gesamtkosten nach Gesamtpunkten für einjährige Konzeptphase

Finanzielle Beteiligung in der Umsetzungsphase:

UMSETZUNGSPHASE					
Gesamtpunkte	Max. finanzielle Beteiligung Klimafonds (75 %)	Min. Eigenmittel der Region in %	Eigenmittel der Region in Euro	Möglicher Bonus (10 %)	Max. finanzielle Beteiligung Klimafonds inkl. Bonus (85 %)
2	€ 131.000	25 %	€ 43.667	€ 17.467	€ 148.467
3	€ 141.000	25 %	€ 47.000	€ 18.800	€ 159.800
4	€ 173.000	25 %	€ 57.667	€ 23.067	€ 196.067
5	€ 173.000	25 %	€ 57.667	€ 23.067	€ 196.067
6	€ 173.000	25 %	€ 57.667	€ 23.067	€ 196.067

Finanzielle Beteiligung für die Weiterführung

Punkte nach Regionsgröße WEITERFÜHRUNGEN:

Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach Einwohner:innenzahl		
KLAR! mit 2–8 Gemeinden	KLAR! mit 9–12 Gemeinden	KLAR! mit 13–20 Gemeinden	KLAR! mit 3.000–15.000 EW	KLAR! mit 15.001–30.000 EW	KLAR! mit > 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Ermittlung der Gesamtpunkte: Summe aus Punkten pro KLAR! nach Anzahl an Gemeinden und nach Anzahl der Einwohner:innen

Finanzielle Beteiligung in der Weiterführungsphase:

WEITERFÜHRUNGSPHASE					
Gesamtpunkte	Max. finanzielle Beteiligung Klimafonds (75 %)	Min. Eigenmittel der Region in %	Eigenmittel der Region in Euro	Möglicher Bonus (10 %)	Max. finanzielle Beteiligung Klimafonds inkl. Bonus (85 %)
2	€ 215.000	25 %	€ 71.667	€ 28.667	€ 243.667
3	€ 226.000	25 %	€ 75.333	€ 30.133	€ 256.133
4	€ 246.000	25 %	€ 82.000	€ 32.800	€ 278.800
5	€ 267.000	25 %	€ 89.000	€ 35.600	€ 302.600
6	€ 278.000	25 %	€ 92.667	€ 37.000	€ 315.000

WICHTIG: Die EIGENMITTEL der Region können sich bei vollständiger Umsetzung der Bonusmaßnahmen von 25 % auf 15 % verringern.

Beispiel für Bonus einer Region:

Gesamtprojektkosten der Region für Weiterführungsphase: 300.000 Euro, Eigenmittelanteil der Region (mind. 25 %): 75.000 Euro, Bonus nach Umsetzung (10 % der Gesamtprojektkosten): 30.000 Euro

3.6 Bonusmaßnahmen

Die an der Modellregion beteiligten Gemeinden verpflichten sich zusätzlich zu Bonusmaßnahmen der KLAR! (Maßnahmenpool) zu Umsetzungsprojekten im Bereich der Klimawandelanpassung,

Beispiele für Bonusmaßnahmen:

- Umsetzungsmaßnahmen von grau auf grün, beispielsweise Entsiegelungsmaßnahmen
- Aufklärung vulnerabler Gruppen über Risiken durch die Auswirkungen des Klimawandels
- Erosionsschutzvereinbarung mit Landwirt:innen
- Wasser für die Zukunft (Wassermanagement, Bewässerungsteiche etc.)
- Mainstreaming, beispielsweise Workshops mit Gemeinderät:innen und Mitarbeiter:innen (inkl. Dokumentation der Workshopergebnisse)
- Regulatorische Maßnahmen (z. B. Grünflächenfaktor, flächenneutrale Raumplanung etc.)
- Weidendom
- Neophytenmanagement
- Pollinatorhecke (Pollinator = Bestäuber wie [Wild-] Bienen, Hummeln etc.)
- Integrierte Waldbrandmanagementstrategie

Diese Maßnahmen müssen zusätzlich zu den von der KLAR! gesetzten Aktivitäten durchgeführt werden. Für die Umsetzung ist die jeweilige Gemeinde und nicht der:die KLAR!-Manager:in verantwortlich. Daher können etwaige Kosten auch nicht im Rahmen der KLAR!-Maßnahmen oder in KLAR!-Invest abgerechnet werden. Es wird jedoch empfohlen, dass die Maßnahmen der Gemeinden die KLAR! unterstützen und dadurch die Resilienz in der Region gestärkt wird.

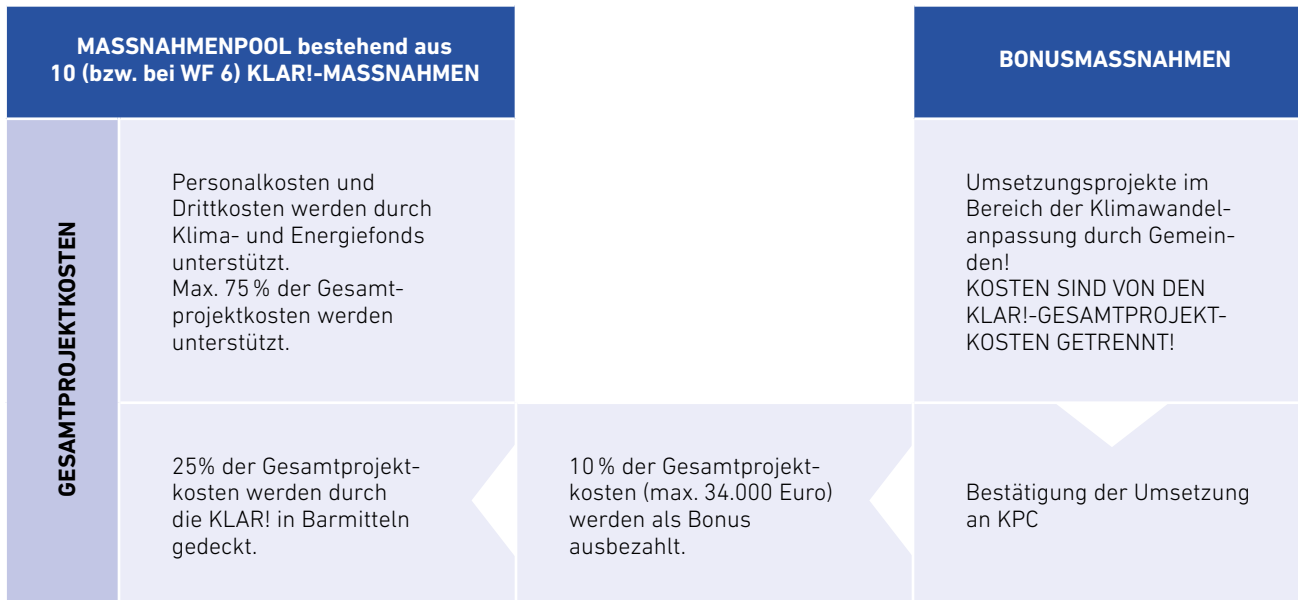
Es gibt keine fixe Vorgabe für die Anzahl von Bonusmaßnahmen pro KLAR!. Die Bonusmaßnahmen zeigen aber die Ambition einer Region und streichen den Modellcharakter gegenüber Nicht-KLAR!-Gemeinden hervor. Die Bonusmaßnahmen sind ein Zeichen der Ambition einer Region und Beurteilungskriterium für die Jury. Die Unterschreitung der vertraglich avisierten Maßnahmen fließt in die Beurteilung der Weiterführungsanträge ein.

Jede KLAR! listet die von ihren Gemeinden genannten Bonusmaßnahmen in einem von der KPC zur Verfügung gestellten Dokument. Bereits umgesetzte Projekte im Anpassungsbereich der Gemeinden sollen ebenfalls angeführt werden, um die bisherige Tätigkeit, Ambition und weitere Potenziale zu verdeutlichen. Das Dokument ist von neuen KLAR!s mit dem fertigen Umsetzungskonzept abzugeben. Bei Weiterführungen ist das Dokument mit dem Antrag zur Weiterführung abzugeben.

Die Bonusmaßnahmen müssen in den Gemeinderatssitzungen den jeweiligen Gemeinderät:innen zur Kenntnis gebracht werden. Der Nachweis (z. B. Protokoll der Gemeinderatssitzung) darüber ist mit der Abgabe des fertigen Umsetzungskonzepts bzw. Antrags zur Weiterführung, aber spätestens mit dem Zwischenbericht in

der Umsetzungsphase an die KPC zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen können Bonusmaßnahmen geändert werden. Wurde nachweislich spätestens zum Ende der KLAR!-Phase (= Abgabe des Endberichts) mit allen Bonusmaßnahmen begonnen, wird der Bonus an die KLAR! ausbezahlt.

Höhe des Bonus: der Bonus beträgt 10 % der Gesamtprojektkosten der KLAR! und maximal 37.000 Euro. Die Gesamtprojektkosten sind jene Kosten, die für die Umsetzung des Maßnahmenpools im Leistungsverzeichnis kalkuliert werden.



Beispiel für Bonus einer Region, die um Weiterführung ansucht:

Gesamtprojektkosten der Region für Weiterführungsphase:	300.000 Euro
Eigenmittelanteil der Region (mind. 25 %):	75.000 Euro
Bonus nach Umsetzung (10 % der Gesamtprojektkosten):	30.000 Euro

4.0 KLAR!-Invest

Im Rahmen der diesjährigen Ausschreibung wird die Unterstützung von Investitionsmaßnahmen im Rahmen des KLAR!-Programms ausgeschrieben. Ziel hierbei ist es durch gezielte Investitionsaktivitäten die Wirkung der Maßnahmen in den Regionen zu steigern. Antragsberechtigt sind alle Regionen ab der Umsetzungsphase, wobei pro Region nur ein Antrag gestellt werden kann.

Dieser Antrag kann auch Subprojekte an unterschiedlichen Standorten enthalten. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass nicht durch eine zu hohe Zahl an Subprojekten die Wirkung der Investitionsmaßnahme zu stark verwässert wird.

WICHTIG: Investitionsmaßnahmen im Rahmen von Gebäudeneubauten sind nicht unterstützungsfähig.

4.1 Themenfelder von KLAR!-Invest

Im Rahmen der diesjährigen Ausschreibungen werden zwei Themenbereiche adressiert:

- **Hitzeschutz**

Im Rahmen des Hitzeschutzes sind sämtliche investive Maßnahmen zulässig, die dazu beitragen, die Hitzebelastung zu reduzieren (inklusive Verbesserung des Mikroklimas). Dazu gehören sowohl Investitionen in die grüne und blaue Infrastruktur als auch klimafreundliche (passive) Beschattungs- und Kühlungsmaßnahmen. Hierbei ist zu beachten, dass vor allem vulnerable Bevölkerungsgruppen von den Maßnahmen profitieren.

- **Wassermanagement**

Im Rahmen des Wassermanagements werden sämtliche investive Maßnahmen adressiert, die dazu beitragen, mit zu viel (z.B. Starkregen) oder zu wenig (z.B. Trockenheit/Dürre) Wasser besser umzugehen. Dementsprechend können die Maßnahmen von Investitionen in die Wasserzurückhaltung, die Entsiegelung von Flächen bis hin zur stärkeren Nutzung von Regenwasser reichen.

Wesentlich ist, dass die Investitionen den Kriterien der guten Anpassung entsprechen. Planungsleistungen sind mit maximal 10 % der Investitionskosten begrenzt.

Weiters muss ein Bezug zur regionalen Betroffenheit sowie den in der jeweiligen Region gesetzten Maßnahmen gegeben sein. Die fachliche Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit von einzelnen Maßnahmen wird von einer Expertenjury geprüft. Flankierende Maßnahmen (z.B. Bewusstseinsbildung, Schautafel etc.) sind mit maximal 5 % der Investitionskosten begrenzt.

4.2 Additionalität von KLAR!-Invest

Voraussetzung für eine Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds ist, dass es keine andere bundesweite Unterstützungsmöglichkeit (ausgenommen Kommunales Investitionsprogramm 2025) für das jeweilige Projekt gibt. Eine Kombination mit Landesförderungen und dem KIG 2025 ist zulässig, sofern nicht dieselben Kosten abgerechnet werden.

Die Antragsteller:innen haben dies im Vorfeld zu prüfen und im Rahmen der Antragstellung den Prüfprozess zu beschreiben sowie zu bestätigen, dass es für das Vorhaben keine andere bundesweite Unterstützung gibt. Kleinstförderungen mit einem Förderbarwert unter 5.000 Euro sind von dieser Prüfpflicht ausgenommen. Darüber hinaus ist ein Eigenmittelanteil (Kofinanzierungsanteil) von 25 % der Region zwingend vorgeschrieben.

4.3 Einreichprozedere

Die Bewerbung für eine Unterstützung erfolgt in einem einstufigen Prozess. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Aufwand der beantragenden KLAR! gering gehalten wird.

Im Rahmen der Einreichung sind die geplanten Maßnahme(n), der Bezug zum regionalen Klimawandelanpassungskonzept, die Einhaltung der guten Anpassung, ein detaillierter Zeit- und Kostenplan sowie die Prüfung alternativer Finanzierungsquellen und die Bestätigung, dass es keine anderen Fördermöglichkeiten gibt, vorzulegen. Für alle Kostenpositionen über 1.500 Euro sind zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen und für den Fall, dass der Bestbieter nicht auch der Billigstbieter ist, muss die Auswahl begründet werden.

4.4 Einreichfristen und verfügbares Budget pro Region

Pro Region stehen seitens des Klima- und Energiefonds maximal 40.000 Euro zur Verfügung. Ein Eigenmittelanteil (Kofinanzierungsanteil) von mindestens 25 % der Region ist zwingend vorgeschrieben. In-Kind Leistungen der Regionen können nicht als Eigenmittel anerkannt werden.

Einreichfrist für KLAR!-INVEST:

31.01.2025, 12:00 Uhr

4.5 Berichtspflicht

Nach Abschluss der Maßnahme(n) ist ein Bericht über die Planung, Umsetzung sowie Wirkung der Maßnahme(n) an die KPC zu übermitteln. Im Rahmen des Berichts können auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Pilotaktion angeführt werden. Weiters ist ein veröffentlichbarer Kurzbericht für die Website des Programms nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

4.6 Auswahlkriterien

- Eignung der Maßnahme(n) (Bezug zum regionalen Klimawandelanpassungskonzept)
- Relevanz der Maßnahme(n) für die Region
- Soziale Angemessenheit (von den Maßnahmen profitieren nicht ausschließlich schon privilegierte Gruppen)
- Kostenangemessenheit und Qualität der Planung

4.7 Rechtsgrundlage

Die KLAR!-Invest-Maßnahme stellt eine Erweiterung der bestehenden öffentlich-öffentlichen-Partnerschaft zwischen der Region und dem Klima- und Energiefonds mit eigenen Fristigkeiten und Kosten dar.

Einreichberechtigt sind ausschließlich die Vertragspartner:innen der ÖÖP von bestehenden KLAR!s, die sich zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in der Umsetzungs- oder Weiterführungsphase befinden.

NEU: Einmalige Öffnung der KLAR!-Invest Ausschreibung im Themenfeld "Wassermanagement" für die Klima- und Energiemodellregionen (KEM). Informationen zur Einreichung für KEMs sind [dem Addendum](#) zu entnehmen.

5.0 Antragstellung und Einreichunterlagen

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online über die Website www.umweltfoerderung.at.

Dabei ist auf die Auswahl der richtigen Formulare zu achten. Die Einreichformulare sowie weitere Informationen stehen auf den jeweiligen Seiten unter www.umweltfoerderung.at bereit.

Sämtliche Einreichformulare und sonstige weitere Unterlagen sind vollständig und fristgerecht online einzureichen.

6.0 Auswahlverfahren

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist über die Website www.umweltfoerderung.at hochgeladen werden. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen der Anträge durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden diese einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Kooperation ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

Beurteilungskriterien

Formalkriterien

- Vollständigkeit
 - Alle erforderlichen Antragsunterlagen und alle Ko-finanzierungsbestätigungen liegen vollständig und formal richtig ausgefüllt vor.
- Fristkonformität
 - Sämtliche Unterlagen wurden innerhalb der Einreichfrist über den angegebenen Link bei der KPC eingereicht.

Inhaltliche Kriterien

- Für Konzept- und Umsetzungsphase bzw. bei Änderung auch für Weiterführungsphase: Eignung der Region als Klimawandel-Anpassungsmodellregion (Einbindung relevanter Akteur:innen, Nutzung bestehender Strukturen, Homogenität zukünftiger klimawandelbedingter Herausforderungen, Struktur der geplanten ÖÖP)
- Eignung des (aktualisierten) Konzepts zur Umsetzung/Weiterführung bzw. der geplanten Maßnahmen
 - Erfüllung der verbindlichen Kriterien guter Anpassungspraxis gemäß Kapitel 3.3 (mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit der Region gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen und besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen zu identifizieren).
 - Qualität des Anpassungskonzepts inklusive der Vorausschau für 2050, Beschreibung der Handlungsfelder und der 10 bzw. 6 konkreten Anpassungsmaßnahmen (gemäß ANHANG 1).
 - Übereinstimmung der Herausforderung der Region mit den geplanten Maßnahmen sowie Ausgewogenheit der 10 bzw. 6 Maßnahmen. Die klimatischen Basisinformationen hierzu liefert das vom Klima- und Energiefonds zur Verfügung gestellte KLARI-Klimainfoblatt.

- Kohärenz mit der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (bmk.gv.at).
- Kostenangemessenheit
 - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region sowie der sich stellenden Komplexität
 - Kosten-Nutzen-Relation der geplanten Umsetzungsmaßnahmen
- Wirkung der Maßnahmen und Bewusstseinsbildung
 - Maßnahmen leisteten einen Beitrag zur Klimawandelanpassung in der Region

Qualitätssicherung und Management

Für alle Phasen

- geeignete Managementstrukturen zur Sicherstellung der erfolgreichen Erarbeitung oder Umsetzung des Konzepts, Einbindung regionaler Entscheidungsträger:innen;
- geplante Verankerung des Themas in diversen Konzepten und Prozessen (z.B. im Gemeindeleitbild, örtlichen Entwicklungskonzept, Energiekonzept, Landschafts- und Grünraumkonzept etc.);
- fachliche Eignung des geplanten Projektkernteams;
- geplanter Umgang mit dem Themenkomplex Fehl-anpassung;
- Sicherstellung der Abstimmung mit relevanten Landes- und Bundesvorgaben (z.B. Anpassungsstrategien, Energiestrategien, Biodiversitätsstrategie etc.);
- fachliche Eignung der Modellregions-Manager:innen und des geplanten Projektkernteams;
- Einbindung relevanter öffentlicher Player in der Region und Einbindung von bereits bestehenden Strukturen (z.B. Klima- und Energie-Modellregionen, e5, LEADER ...);
- Struktur der geplanten öffentlich-öffentlichen Partnerschaft und generelle Bereitschaft dazu;
- geeignete Managementstrukturen zur Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung des Konzepts, Einbindung regionaler Entscheidungsträger:innen;
- (geplante) Verankerung des Themas in diversen Konzepten und Prozessen (z.B. im Gemeindeleitbild, örtlichen Entwicklungskonzept, Energiekonzept, Landschafts- und Grünraumkonzept etc.);
- klarer und nachvollziehbarer Projekt(zeit)plan.

7.0 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung

Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung. Darauf aufbauend ist die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft. Auf dieser Basis wird die Kooperation durch eine Vereinbarung geregelt. In der Kooperationsvereinbarung werden die Leistungen, die beide Partner in die Kooperation einbringen, definiert.

Die Leistungen des Klima- und Energiefonds werden ab der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erbracht.

Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung wird in den Kooperationsvereinbarungen geregelt und ist dieser zu entnehmen.

Auf Verlangen sind weitere Nachweise der Tätigkeiten der Modellregions-Manager:innen (detaillierte Stundenlisten, Büroöffnungszeiten etc.) und Belege der angefallenen Kosten sowie sämtliche weitere zur Prüfung der Umsetzung vor Ort oder elektronisch notwendigen Unterlagen auf Verlangen der Abwicklungsstelle KPC vorzuweisen.

8.0 Budget

Für das Programm „KLAR! – Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ steht laut Jahresprogramm 2024 des Klima- und Energiefonds ein Gesamtbudget von 14 Mio. Euro zur Verfügung.

9.0 Einreichfristen

Ende der Ausschreibung (für neue und bestehende Regionen sowie für KLAR!-Invest):

31.01.2025 um 12:00 Uhr

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Beurteilung durch die KPC und die Vorlage des Projekts bei der Jury.

Die Online-Einreichung unter www.umweltfoerderung.at muss zum oben genannten Zeitpunkt abgeschlossen sein.

10.0 Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung

- Zwischenberichte sowie die Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Phase werden der Jury vorgelegt und sind für die Beurteilung wesentlich. Sollten einzelne Auflagen oder Empfehlungen nicht aufgegriffen werden, so ist dies im Antrag zu begründen.
- Die Durchführung von Forschungsprojekten ist nicht Aufgabe von KLAR!. Hierzu stehen andere Förderprogramme wie beispielsweise StartClim, ACRP oder ACRPI zur Verfügung.
- Bei der Entwicklung von „Werkzeugen oder allgemeinen Leitfäden“ im Zuge einer Maßnahme ist von den Antragsteller:innen vor Antragstellung eingehend zu prüfen, ob ähnliche „Werkzeuge oder allgemeine Leitfäden“ nicht bereits auf regionaler, Landes- oder Bundesebene bestehen, im Rahmen von ACRP-Projekten erstellt wurden oder von der KLAR!-Serviceplattform zur Verfügung gestellt werden können. Diese Prüfung ist nachvollziehbar darzustellen. Eine Sammlung von bisher erstellten Materialien ist unter klar-anpassungsregionen.at/praxismaterial abrufbar und bei der Planung von Leitfäden entsprechend zu berücksichtigen. Die Konzeption spezieller Leitfäden und Werkzeuge, welche auf Bestehendem aufbauen, ist bei stichhaltiger Begründung des Mehrwerts möglich.
- Es ist nicht vorgesehen, dass Modellregionen mit Mitteln des Klima- und Energiefonds (zusätzliche) Förderungen für unterschiedliche Anpassungsmaßnahmen vergeben. Das gilt besonders, wenn bereits auf Bundes- und/oder Landesseite Mittel dafür zur Verfügung stehen.
- Eine enge Kooperation mit anderen Programmen (insbesondere e5, Klimabündnis, KEM; LEADER) ist vorgesehen.
- Bei der Zusammenstellung eines kompakten Maßnahmenpools ist auf Folgendes zu achten: Es müssen nicht alle Maßnahmen komplett neu für die Region sein. Es ist auch zulässig, auf erfolgreiche bestehende Maßnahmen aufzubauen. In diesem Fall ist jedoch der Zusatznutzen der Maßnahme klar darzustellen. Die Maßnahmen müssen ausführlich und nicht nur ansatzweise beschrieben sein. Maßnahmen sollen mit den generellen Zielen der KLAR! korrelieren. Wenn z. B. ein wesentliches Ziel der KLAR! die Reduzierung der Hitzebelastung ist, sich dann aber keine einzige Maßnahme zu diesem Ziel wiederfindet, erscheint dies nicht konsistent.
- Die konkret beauftragten Maßnahmen, die durch das KLAR!-Programm direkt unterstützt werden, dürfen nicht über andere Programme (z. B. KEM) und/oder andere Stellen finanziert/gefördert werden. Zusätzliche Aspekte, die nicht durch die Beauftragung gedeckt werden, wie beispielsweise Investitionsförderungen, können durch andere Stellen finanziert/gefördert werden.
- Es ist nicht möglich, verpflichtende Kofinanzierung für andere Programme über das „KLAR!“-Programm bereitzustellen (z. B. für KEM).
- Definition Projektmanagement: sämtliche Tätigkeiten, die nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden (= Maßnahme 0 des Maßnahmenpools).
- Definition der Ebenen:
 - 1. Projekttitle (PT):**
KLAR! XY (Name der KLAR! – prägnant und kurz).
 - 2. Maßnahmen (MA):**
Dabei handelt es sich um die thematischen Hauptaufgaben der KLAR!, nicht um Projektmanagementaufgaben; mindestens 6- 10 Maßnahmen (je nach Phase) sind umzusetzen = Maßnahmenpool.
 - 3. Arbeitspakete (AP):**
Ein Arbeitspaket bezeichnet Tätigkeiten oder ein Bündel von einzelnen Aufgaben, die der Zielerreichung einer Maßnahme dienen.
- Definition Personalkosten: Personalkosten beziehen sich ausschließlich auf die Person der Modellregions-Manager:innen. Es dürfen keine Kosten von anderen Mitarbeiter:innen in die Kalkulation der reinen Personalkosten einfließen. Alle sonstigen Kosten sind keine Personalkosten, sondern den jeweiligen Kostenkategorien zuzuordnen (Sachkosten, Reisekosten, Drittkosten). Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter sowie der darauf bezogenen Abgaben anzusetzen. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen (z. B. Entgelt für Überstunden, Sachbezüge) können anerkannt werden. Es werden keine Gemeinkostenzuschläge (Overheads) anerkannt. Personalkosten werden in dem Ausmaß anerkannt, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder im Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind. Die Kalkulation

ist im Antragsformular offenzulegen. Als Jahresstundenteiler ist bei Vollzeitbeschäftigung eine Pauschale von 1.720 Stunden anzusetzen (auch bei Überstundenpauschalen bzw. All-In-Verträgen). Bei Projektmitarbeiter:innen auf Teilzeitbasis ist der Jahresstundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

- Die Vorbereitung auf eine beabsichtigte nochmalige Einreichung in den kommenden Jahren wird nicht finanziert und darf keine eigene Maßnahme darstellen.
 - Die Einreichung von Projekten bei anderen Programmen (z.B. Klimaschulen) kann nicht Teil einer Maßnahme sein.
 - Projekte mit Schulen, die im Rahmen des Programms Klimaschulen förderungsfähig sind, können im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung nicht unterstützt werden.
 - Im Maßnahmenpool ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen ausführlich und nicht nur ansatzweise beschrieben sind. Maßnahmen, die unspezifisch sind oder „nach Bedarf“ offen formuliert werden, werden seitens der Jury ersatzlos gestrichen.
 - Meilensteine und erwartete Zwischen- und Endergebnisse: Meilensteine im Projekt sind Schritte, auf Basis derer der Weg zur Zielerreichung überprüfbar wird. Hier sollte der Weg vom Start bis zum Ende der Maßnahme durchleuchtet werden und dargestellt werden, wie Sie diesen intern überprüfbar machen. Meilensteine sind auch terminisiert.
Beispiel:
Leistungsindikator = 1 öffentliche Veranstaltung.
Meilenstein:
Kickoff-Meeting durchgeführt im Nov. 2025, Einladungen versendet September 2025 etc.
- Leistungsindikatoren: Hier soll keine umfangreiche verbale Beschreibung mehr verwendet werden. Ganz kurz einen oder zwei Indikatoren zu der Maßnahme festhalten – diese können in Zukunft leicht überprüft werden. Die Leistungsindikatoren beschreiben die Kernoutputs der Maßnahmen. Beispiele hierfür sind: 2 Workshops mit mind. 10 Personen, 4 Presseaussendungen etc.
 - Ausbildungen der:des KAM werden seitens des Klima- und Energiefonds nicht finanziert.
 - Die Modellregions-Manager:innen sollen in oder sehr nahe der Region wohnhaft sein. Entsprechende Rekrutierungsversuche sollten unternommen bzw. dokumentiert werden.
 - Jede Person kann nur in einer Region KAM sein.

11.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber:innen (d. h. der Region), die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Weiters sind der KLAR!-Serviceplattform Informationen über die Region für die Programmwebsite zur Verfügung zu stellen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Ergebnisse des Monitorings können in aggregierter Form veröffentlicht werden.

Entsprechend den allgemeinen Zielen und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in §1 und §3 des Klima- und Energiefondsgesetzes, und der speziellen Charakteristik dieses Programms, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, ist die Zustimmung zur Veröffentlichung (insbesondere auf klar-anpassungsregionen.at) eine Voraussetzung.

12.0 Kontakt und Informationen

Programmwebsite

klar-anpassungsregionen.at

Programmauftrag und -verantwortung

Klima- und Energiefonds

Lisa Humer, MSc

Leopold-Ungar-Platz 2/ Stiege 1/4. OG/Top 142
1190 Wien

E-Mail: klar@klimafonds.gv.at

KLAR!-Serviceplattform

(für inhaltlich-fachliche Fragen)

Umweltbundesamt GmbH

Team Klimawandelanpassung und Klimaresilienz

Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Telefon: 0664/245 75 84

E-Mail: klar@umweltbundesamt.at

Abwicklung

(für administrative Fragen zum Programm)

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Team Verkehr und Programme

Telefon: 01/31 6 31-716

Fax: 01/31 6 31-99104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

ANHANG 1:

Inhalt eines regionalen Anpassungskonzepts

Verpflichtender Inhalt für die erstmalige Einreichung (Vollantrag für Konzept- und Umsetzungsphase)

Im ersten Schritt der Antragstellung einer neuen Region ist eine Darstellung der Region, der regionalen Betroffenheit und des voraussichtlichen Bedarfs der Anpassung an den Klimawandel abzugeben. Die Konzepterstellung ist zu planen und die Kosten für die Konzepterstellung sind zu kalkulieren. Weiters sind mind. zwei Bewusstseinsbildungsmaßnahmen zu kalkulieren und zu planen, die im Jahr der Konzepterstellung umzusetzen sind. Darüber hinaus sind auch bereits die zehn Anpassungsmaßnahmen für die zweijährige Umsetzungsphase grob zu skizzieren und deren Kosten zu schätzen.

Hilfestellung bei diesen ersten Punkten bietet bereits vor Antragstellung die KLAR!-Serviceplattform (Kontakt siehe oben).

Der Detaillierungsgrad der Angaben zum Anpassungskonzept und zu den Anpassungsmaßnahmen ist bei der ersten Einreichung niedriger als in späteren Phasen. Die KLAR!-Serviceplattform unterstützt und berät, soweit möglich. Für die Erstellung des Konzepts und dessen Inhalt ist jedoch die jeweilige Klimawandel-Anpassungsmodellregion verantwortlich.

Die Einreichung erfolgt mithilfe der vorgegebenen Formulare. Inhaltlich müssen mindestens folgende Themenbereiche dargestellt werden:

Angaben zur Region:

- Motivation zur Teilnahme am Programm
- Bevölkerungsstruktur, Verkehrssituation, wirtschaftliche Ausrichtung der Region
- Welche Strukturen in der Region, durch die sich die Region definiert, bestehen bereits (z. B. Tourismusverein, bestehende LEADER-Region, Klima- und Energie-Modellregion, Zusammenschluss von e5- oder Klimabündnis-Gemeinden etc.) und wie ist die Anbindung von KLAR! an diese Strukturen geplant?

- Bisherige Tätigkeiten im Bereich Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung
- Angaben zur derzeitigen Klimasituation in der Region, zu vergangenen (Extrem-)Wetterereignissen sowie den in diesem Zusammenhang bereits bekannten Problemfeldern
- Geplante Entwicklung der Region bis 2050

Angaben zu den Kosten:

- Geplante Kosten zur Erstellung des detaillierten Klimawandel-Anpassungskonzepts und der zwei begleitenden Bewusstseinsbildungsmaßnahmen
- Geschätzte Kosten für die Maßnahmenumsetzung der zehn Anpassungsmaßnahmen in der zweijährigen Umsetzungsphase
- Quantifizierung der geplanten Eigenleistungen (Kofinanzierungsanteil)

Angaben zum Management und Qualitätssicherung:

- Darstellung der Managementstrukturen für die Konzepterstellung sowie für die geplante Umsetzung nach Konzepterstellung (inkl. möglicher Verankerung in diversen Prozessen und Leitbildern)
- Darstellung des geplanten Projektteams und dessen Qualifikationen
- Darstellung der geplanten Maßnahmen, um gute Anpassung sicherzustellen
- Struktur der geplanten öffentlich-öffentlichen Partnerschaft und Darstellung der generellen Bereitschaft der Gemeinden dazu

Angaben zur Bewusstseinsbildung:

- Darstellung geplanter bewusstseinsbildender Maßnahmen (Definition der Zielgruppe plus deren geplante Ansprache) während der Erstellung des detaillierten Klimawandel-Anpassungskonzepts

Angaben zu den geplanten Maßnahmen und deren

Additionalität:

- Beschreibung der geplanten Anpassungsmaßnahmen (skizziert)
- Die einreichende Region muss darstellen, inwieweit die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds zu zusätzlichen Maßnahmen führt. Es muss gewährleistet werden, dass bestehende Programme und Tätigkeiten nicht durch die Mittel des Klima- und Energiefonds kofinanziert werden, sondern neue, zusätzliche Aktivitäten entstehen. Eine klare finanzielle Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten und sonstigen öffentlichen Unterstützungen muss über die gesamte Projektlaufzeit lückenlos nachweisbar sein.

Es gibt keine explizite Vorgabe zur Länge des Konzepts. Es wird jedoch empfohlen, sich auf wesentliche Aspekte zu konzentrieren und eine prägnante Darstellung zu wählen (Qualität vor Quantität).

Verpflichtender Inhalt für die Umsetzung und Weiterführungsphase

Das detaillierte Klimawandel-Anpassungskonzept wird von der Klimawandel-Anpassungsmodellregion auf Basis des Antrags erarbeitet und stellt das Ergebnis der Konzepterstellung dar. Dieses Konzept ist umzusetzen (Umsetzungsphase) bzw. zu aktualisieren (Weiterführungsphase). Nur im Rahmen der Weiterführung sind die Änderungen und die Begründungen dafür im Addendum darzustellen. Für die Einhaltung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes ist die Region selbst verantwortlich.

Die KLAR!-Serviceplattform unterstützt und berät, soweit möglich, bei der Umsetzung bzw. Aktualisierung des Klimawandel-Anpassungskonzepts. Im Zuge der Erarbeitung des Anpassungskonzepts wird der Region das KLAR!-Klimainfolblatt zur Verfügung gestellt, auf dessen Basis eine detaillierte Konzepterstellung und Maßnahmenausarbeitung ermöglicht wird. Für die Erstellung des Konzepts und dessen Inhalt ist jedoch die jeweilige Klimawandel-Anpassungsmodellregion verantwortlich. Die genaue inhaltliche Ausformulierung und Fokussierung des Klimawandel-Anpassungskonzepts obliegt der jeweiligen Klimawandel-Anpassungsmodellregion.

Das fertige Konzept muss aber zumindest folgende

Punkte umfassen:

- Darstellung des Status quo und Beschreibung der bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels in der Region.
- Vorausschau 2050 – Skizzierung des regionalen Klimas 2050 auf Basis von Klimaszenarien sowie der geplanten Entwicklung der Region bis 2050 (Bevölkerungswachstum, wirtschaftliche Schwerpunkte, touristische Ausrichtung etc.) und daraus abgeleitet Identifikation möglicher Problemfelder (z. B. Wasserknappheit, Hitze, Häufung von Starkregenereignissen etc.) sowie möglicher positiver Auswirkungen
- **NEU:** Einschätzung, wie unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in der Region von den Folgen des Klimawandels betroffen sind, und Identifikation besonders vulnerabler Gruppen
- Beschreibung der sich durch ein verändertes regionales Klima allfällig ergebenden Chancen.
- Entwicklung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen
- Identifizierung und Beschreibung von Schwerpunktsetzungen mit zumindest zehn (bzw. sechs ab der Weiterführungsphase) konkreten Anpassungsmaßnahmen aus den Maßnahmenoptionen, welche auch innerhalb von zwei Jahren (Umsetzungsphase) bzw. drei Jahren (Weiterführungsphase) umgesetzt werden können und den Kriterien der guten Anpassung entsprechen. Die Darstellung der Maßnahmen im Konzept muss anhand einer fix vorgegebenen Struktur erfolgen. Die Vorlage für diese Struktur finden Sie hier: [Vorgaben zur inhaltlichen Beschreibung der Maßnahmen im Anpassungskonzept](#)
- Darstellung der Kohärenz mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel
- Darstellung der Abstimmung mit den Anpassungsstrategien der Länder und der geplanten zukünftigen Zusammenarbeit mit den entsprechenden Landesstellen
- Zeitliche und organisatorische Planung der Schwerpunktsetzungen inkl. der Darstellung der nötigen Finanzierung unter Berücksichtigung von verfügbaren Förderungen
- Kommunikations- und Bewusstseinsbildungskonzept für die Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung der geplanten Schwerpunktsetzungen
- Managementstrukturen, Know-how (intern, externe Partner:innen)
- Nennung der Modellregions-Manager:innen, Darstellung des Kompetenz- und Aufgabenprofils; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büro-Infrastruktur vorhanden ist und die

Modellregions-Manager:innen über die notwendigen Ressourcen (v. a. Zeit) verfügen (Anforderungsprofil an die Modellregions-Manager:innen: siehe ANHANG 2)

- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.), Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird
- Interne Evaluierung und Erfolgskontrolle

Die Darstellung der jetzigen und zukünftigen klimatischen Bedingungen muss auf wissenschaftlichen Daten basieren. Hierfür wird das KLAR!-Klimainfolblatt zur Verfügung gestellt. Ergänzend können noch weitere wissenschaftliche Daten herangezogen werden, beispielsweise Informationen der GeoSphere Austria sowie des Projekts „ÖKS 15 – Climate Scenarios for Austria“. Eine Aktualisierung der Klimadaten für Antragsteller:innen der Weiterführungsphase ist nicht erforderlich. Die KLAR!-Serviceplattform unterstützt die Regionen bei der Auswahl und Interpretation der jeweiligen Klimadaten und Szenarien sowie bei der Entwicklung, Darstellung und Bewertung von Anpassungsoptionen.

ANHANG 2:

Aufgaben-Anforderungsprofil Anpassungsmodellregions- Manager:innen

Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Regionen ist, dass die individuellen Stärken und Potenziale erkannt werden und darauf aufbauend die thematische Ausrichtung konzentriert wird. Dazu sind Modellregions-Manager:innen die treibende Kraft vor Ort und der individuelle Antriebsmotor. Sie initiieren und koordinieren die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung des regionalen Anpassungskonzepts, fungieren als zentrale Ansprechperson und tragen maßgeblich zum Erfolg der Region bei.

Das Aufgabengebiet des:der KAM umfasst unter anderem:

- Betreuung einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion vor Ort
- Einrichtung und Betreuung einer Informationsstelle
- Erhebung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen, auch im Austausch mit der KLAR!-Serviceplattform
- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten im Bereich Klimawandelanpassung; insbesondere jene Maßnahmen aus dem regionalen Anpassungskonzept
- Planung weiterer Umsetzungsprojekte (außerhalb des Anpassungskonzepts), die eine Kontinuität der Klimawandel-Anpassungsmodellregion sicherstellen
- Erstellen von Förderanträgen und Akquisition neuer Fördermöglichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung sowie zur Verbreitung der Projektergebnisse. Ggf. Anpassung von Informationen auf die regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten
- Durchführung von Vernetzungworkshops und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung, Betriebe und öffentlichen Stakeholder:innen in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der KLAR!
- Durchführung von Planungs- und Evaluierungworkshops mit relevanten Akteur:innen
- Teilnahme an Schulungs- und Vernetzungstreffen

- der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionale Klimawandelanpassung
- Austausch, Abstimmung und Zusammenarbeit mit der KLAR!-Serviceplattform
- Budgetverantwortung für die KLAR!
- Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und lokalen Stakeholder:innen im Klimabereich
- Zusammenarbeit mit der KLAR!-Serviceplattform und Durchführung des Monitorings

Anforderungsprofil

- Matura erwünscht; technisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftliches oder kommunikationstechnisches Studium von Vorteil
- Fundiertes Basiswissen bzw. Zusatzausbildung in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandel oder Klimawandel-Anpassung von Vorteil
- Erfahrung im Projektmanagement
- Erfahrung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- Guter Einblick in die österreichische Förderlandschaft
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick.
- Hohe Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten
- Erfahrung im Stakeholder:innenmanagement, bei der Partizipation und im Bereich Inklusion von Vorteil.
- Hands-on-Mentalität
- Regionale Verbundenheit, sehr gute Regionskenntnisse
- Selbstständige und eigenverantwortliche Aufgabenausführung
- Erfahrungen mit Politik und öffentlicher Verwaltung auf Gemeindeebene

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Lisa Humer

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
Titelseite: Klima- und Energiefonds / Ringhofer
Rückseite: Klima- und Energiefonds

Herstellungsort:
Wien, September 2024

